



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Mohamed Al Sharkey



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 29.09.2017  
GESCHÄFTSZ. 15-736/001 II#0244

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Allgemeine Dienstanweisung“ [#21500]

BEZUG Mein Schreiben vom 22. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

gerne möchte ich auf mein Schreiben zurückkommen und Ihnen nunmehr das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen.

Sie haben sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie durch die Bearbeitung Ihres Antrages durch den Deutschen Bundestag Ihre Rechte auf Informationszugang nach dem IFG als versetzt ansehen. Ihrer Meinung nach habe der Deutsche Bundestag ohne erkennbaren Grund die Antwort verzögert.

Nach Auswertung der mir vorliegenden Informationen stellt sich mir der Sachverhalt wie folgt dar:

- Mit Antrag vom 13. Mai 2017 haben Sie um Übersendung einer aktuellen Allgemeinen Dienstanweisung der Verwaltung des Deutschen Bundestages (AD-HTV) neben Anlagen sowie des Geschäftsverteilungsplanes gebeten.



- Eingangsbestätigung des BT am 17. Mai 2017; Zwischennachricht des BT am 8. Juni 2017
- Hinweis des BT auf Gebührenpflicht mit Begründung (Erfordernis, Angaben unkenntlich zu machen) und Bitte, eine zustellfähige Postanschrift oder DE-Mail mitzuteilen am 11. Juli 2017
- Ihr Schreiben vom 12. Juli 2017
- Schreiben des BT vom 31. Juli 2017 mit ergänzenden Hinweisen zur Gebührenpflicht und erneuter Bitte um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift oder DE-Mail.

Nach § 7 Absatz 5 IFG sind die Informationen dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. Verzögert sich der Informationszugang, so muss die Behörde dem Antragsteller innerhalb der Frist eine Zwischennachricht (Sachstandsmitteilung) übermitteln. Eine solche haben Sie vorliegend erhalten.

Die Regelfrist ermöglicht Ausnahmen für atypische Fälle. Die Umstände muss die Behörde darlegen. Eine atypische Fallgestaltung liegt vor, wenn die begehrten Informationen zu umfangreich und/oder komplex sind. Die Gründe für eine Fristüberschreitung müssen aus dem Informationsbegehren als solchem herrühren (vgl. amtliche Begründung zum IFG, Bundestags-Drucksache 15/4493, Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage, § 7 IFG, Rd: 167),

Auch wenn zumindest fraglich ist, ob es sich vorliegend tatsächlich um eine atypische Fallgestaltung handelt, der eine Fristüberschreitung rechtfertigt, vermag ich hier kein bestimmtes Muster für **eine von Ihnen vermutete** „bewussten und gezielte Verfahrensverschleppung“ erkennen. Allerdings hat der Deutsche Bundestag in seinem Zwischenbescheid vom 8. Juni 2017 in der Tat keinen Grund für die Verzögerung angegeben, sondern lediglich ausgeführt, „zu Ihrem Antrag [lägen] noch nicht sämtliche für die Bearbeitung erforderlichen Informationen vor.“ Dies ist erst im Schreiben vom 11. Juli 2017 erfolgt. Hierauf habe ich den Deutschen Bundestag hingewiesen und um Beachtung in künftigen Verfahren gebeten.

In der Bearbeitung sehe ich im Übrigen materiell rechtlich keinen Verstoß gegen das IFG. Dass und warum der Deutsche Bundestag Gebühren erheben will, hat dieser zudem nachvollziehbar begründet.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und wäre Ihnen für eine kurze Bestätigung dankbar. Wie von Ihnen gewünscht, stelle



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3 ich Ihnen gerne – nach Abschluss des Verfahrens – die Stellungnahmen des Deutschen Bundestages zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.